



Merkblatt **Brandschutz in Schulen**

Ausgabe: 04.2020

Herausgeber: Feuerwehr der Stadt Fulda
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Inhalt

1. Brandschutztechnische Ausstattung	3
2. Alarmproben, Sicherheitsbegehungen	3
3. Verhalten bei Alarm	4
Anlage 1 - Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen an Schulen	6

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Fulda
Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Kontakt

Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst
37.22 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
An St. Florian 4
36041 Fulda

Telefon: 0661/102 3722
Fax: 0661/102 3748
E-Mail: vorbeugender-brandschutz@fulda.de
Internet: www.feuerwehr-fulda.de

1. Brandschutztechnische Ausstattung

Schulen müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Gebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal deutlich unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das Alarmsignal muss an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

An den zentralen Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können.

Die Alarmierungsanlage sollte bei Stromausfall über eine Sicherheitsstromversorgung betrieben werden können, oder es sollte eine handbetriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein.

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

Haustechnische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige oder aufgrund anderer Bestimmungen durch Sachkundige zu prüfen.

Der Alarmplan über das Verhalten im Brandfall und bei sonstigen Gefahren sowie der Flucht- und Rettungswegeplan sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren Stellen wie in Klassenräumen und Lehrerzimmern gut sichtbar angebracht werden.

2. Alarmproben, Sicherheitsbegehungen

Alarmproben sollen zweimal im Schuljahr durchgeführt werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schülerinnen und Schüler über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden.

Die örtliche Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes besprochen werden. Hierbei können Vertreter der örtlichen Feuerwehr beteiligt werden.

Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaiger Probleme aktenkundig zu machen. Bei gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellung der Mängel innerhalb von acht Wochen zu wiederholen.

Im Rahmen der jährlichen Sicherheitsbegehung sind auch die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen. an der Begehung sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder dessen

Vertreterin oder Vertreter, der Hausmeister sowie der oder die Sicherheitsbeauftragte der Schule teilnehmen. Bei Bedarf ist ein Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle einzuladen. Die Begehung ist zu dokumentieren. Vorgefundene Mängel sind ggf. dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt schriftlich mitzuteilen.

Bei der Belegung der Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass Schulanfänger in günstig gelegenen Räumen untergebracht werden.

Jede Schule erstellt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger auf der Grundlage der GUV-SI 8051 (Feueralarm in der Schule) einen individuellen Alarmplan¹. Dieser enthält Anweisungen für das Verhalten im Brandfall, organisatorische und einsatztaktische Maßnahmen für den Gefahrenfall sowie Hinweise zur Brandverhütung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten. Bei der Erstellung des Alarmplans sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Den Betroffenen sind die entsprechenden Festlegungen mitzuteilen.

Für Behinderte soll vorgesorgt werden, z.B. durch Patenschaften von Mitschülerinnen und Mitschülern. Das gilt auch für vorübergehend Behinderte, z.B. durch Gipsverband.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr, im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden geschult werden. Sie haben sich mit den Inhalten des Alarmplanes vertraut zu machen.

Der Generalist bzw. die Generalistin für Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz am zuständigen Staatlichen Schulamt überprüft einmal jährlich die Einhaltung des Erlasses an den Schulen (siehe Anlage).

3. Verhalten bei Alarm

Jede Person, die den Ausbruch eines Brandes oder eine vergleichbare Gefahr entdeckt, hat sofort Feueralarm auszulösen.

Bei Ertönen des Alarmsignals haben sich alle Personen ohne Rückfragen nach den Festlegungen des Alarmplans ins Freie zu begeben und die Sammelpunkte aufzusuchen. an der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft die Vollständigkeit der zum Zeitpunkt des Alarms von ihr betreuten Schülerinnen und Schüler fest. Sie meldet das Ergebnis dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin. Von dort erfolgt die Weitergabe an den Einsatzleiter der Feuerwehr. Bei Alarmproben ist entsprechend zu verfahren.

Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

¹ Der in der DIN 14096 verwendete Begriff „Brandschutzordnung“ wird in der GUV-SI 8051 auch als „Alarmplan“ bezeichnet.

Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

Die Lehrkräfte überzeugen sich davon, dass niemand - auch nicht in den Nebenräumen - zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen (jedoch nicht abzuschließen)

Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

Anlage 1 - Checkliste zum Brandschutz und zu Alarmübungen an Schulen

Schulname	Schulort	Schulträger

1	Die Schule hat einen aktuellen Alarmplan (Notfallordner).	ja	nein
2	In jedem Unterrichtsraum hängt ein Fluchtwegplan.	ja	nein
3	Die Fluchtwegekennzeichnung ist vollständig vorhanden und die Notfallbeleuchtung funktioniert.	ja	nein
4	Die Feuerlöscher und andere Brandschutzeinrichtungen wurden zuletzt geprüft am:	Datum	
5	Die in jedem Schuljahr durchzuführende Sicherheitsbegehung wurde abgeschlossen am:	Datum	
6	Die erste der beiden jährlichen Räumungsübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
7	Die zweite der beiden jährlichen Räumungsübungen wurde durchgeführt am:	Datum	
8	Die Feuerwehr wurde zur Räumungsübung eingeladen.	ja	nein
9	Die Feuerwehr hat an der Räumungsübung teilgenommen.	ja	nein
10	Erkannte Mängel, die in der Verantwortung der Schule liegen, wurden beseitigt.	ja	nein
11	Erkannte Mängel, die in der Verantwortung des Schulträgers liegen, wurden diesem gemeldet.	ja	nein
12	Der Schulträger hat die gemeldeten Mängel beseitigt.	ja	nein

Ort, Datum

Schulstempel

Unterschrift des/der Schulleiter/in